

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege, und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Eberwalde, den Siegel Aufstellungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend-Center" in seiner Sitzung am 28.04.2015 gemäß § 2 i.V. mit § 13 a BauGB beschlossen.

Eberwalde, den Siegel

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadtverordneten sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird beurkundet.

Siegel

Eberwalde, den

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat den Bebauungsplan Nr. 406/1"Wohnquartier Westend-Center" in seiner Sitzung amgemäß § 10 BauGB

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist damit amrechtsverbindlich geworder

Straßenrechtliche Widmung (§ 6 Abs. 6 BbgStrG)

12. Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGS (estgesetzle Verkehrsfläche erhält nach § 6 Abs. 6 Bagörfd die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird in die Gruppe de Gemeindestraßen regestuht. Se wird der Allgemeinheit zum Zeigbunkt der Freiglabe für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und gilt mit Verkehrsübengbe abs gewidmet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Lage des Geltungsbereiches: Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstücke 2043 (teilweise), 2044 und 190 / 2

PI ANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

z. B. 0.4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grun

_ Baulinie offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit z.B. Fuß- und Radweg

Bereich ohne Fin- und Ausfahr 5. Festsetzungen für Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepllanzunger

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der Nutzung

- einen Wohngebieten sind Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgesch
- 2. Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 darf bei der Ermittlung der zul\u00e4ssigen Grundf\u00e4che die festgeseizte Grundf\u00e4che bauflicher Ar\u00e4sigen durch die F\u00e4schen von Ar\u00e4sigen gem\u00e4\u00df
 § 19 Abs. 4 Bauf\u00f60 bis zu einem Ma\u00e4\u00e4b Uberschritten werden, das einer Grundf\u00e4chenzahl von maximal 07-dreispr\u00f6ht.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Ballione, Erker, Veranden, Freitreppen) bis zu 1,5m vor die Baugrenze ist zulässig, solem diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außerwand in Anspruch nehmen. Ein Vortreten von Terrassen bis zu 1,5m vor die Baugrenze ist

5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Grünfestsetzungen / Regelungen zu Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen

- Innerhalb der Fläche P1 sind insgesamt 131 Sträucher zu pflanzen. Es sind Sorten gemäß Pflanzliste 1 mit der Pflanzqualität: 2x verschult, Wuchshöhe 60-100 cm zu verwenden.
- Pflanzliste 1 Sträucher:

Innerhalb der Flächen P2 und P3 sind je 1 Meter 3 Sträucher der Pflanzliste 2 zu pflanzen (insgesamt 120 Sträucher).

Pflanzliste 2 - Sträucher:

Innerhalb der Stra
ßenverkehrsfl
äche sind 13 B
äume der nachfolgenden Pflanzliste 3 mit Pflanzqualit
ät: Ballenware 3-fach verschult, STU 16-18 zu pflanzen.

Pflanzliste 3 – Bäume:

- Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze sind mindestens 6 Bäume gemäß. Pflanzliste 3 der textlichen Festsetzung Nr. 8 zu pflanzen. Die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 zu pflanzenden Bäume sind einzurechnen.

II. Auf Landesrecht beruhende Regelungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Versickerung von Regenwasser (§ 54 Abs. 4 BbgWG)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers am Ort der Versickerung nicht zu besorgen ist.

Anlage 1

zum Erschließungsvertrag zum

BPL Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend Center"

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

Sollten sich im Verlauf von Baumallnahmen umweltrelevante undloder organoleptische Auffäligkeiten zeigen, die auf des Vorhandersein von Schadstoffen indeuten, so ist umgehend das Bodenschutzent des Landerseise Baminz zu informieren. Am Standerd aufgelnunden Boden – oder Gennfessesernunmeringungen sind so zu sanieren, dass dauerhalt keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Enzelben oder die Alfgemeinheit entstehen.

2. Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnahrschutzgesetzes (Bikatischis) nebesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflatzerechne nach § 4.7 die Gesetzes über Naturschutz und Ladege (Bundesnatunschutzgesetz- Bnatischi) vom 20. auf 2009 (BGBL 15. 2542) in der jeweits gellenden Fassung und der Verordnung zum Schutz wild bekendt Tier- und Pflatzerearten (Bundesarferschutzverordnung – BartSchit) vom 162. 2006 (GVBI S. 258 BB) witet hingereitesen.

3. Kampfmittel

Söllten bei Erdarbeiten Kampfimittel geltunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 der Ordungsbehörden-Verordnung zur Verhüllung von Schäden durch Kampfinittell (Kampfinittellverordnung für das Land Brandenburg – Kampfinit) vom 23.11.1989, erebfloreitlicht im Gesetz - voll Verordnungsbeitlit für das Land Brandenburg Teil III Nr. 30 vom 14.12.1998, erebforeitlicht im Gesetz - voll verbrungsbeitlicht aus derühren und deren Lage zu verändern. Diese Fundstelle ist gemaß 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örlichen Ordnungsbehörde oder der Politzel anzuzseigen.

4. Stellplätze

Die "Satzung der Stadt Eberswalde über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellpfätze (Stellpfatzsatzung) vom 20 11-2006 wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eberswalde am 18.11.2015 und dem Inkrafftreten am 01.01.2016 aufgehöben.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2016 (GVBI. I/16, [Nr. 14], S. 1)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI I S. 1548)

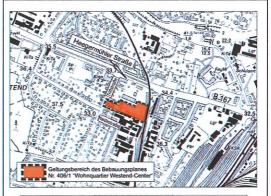
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBL I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBL I S. 2258) geändert worden ist. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.112, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI.116, [Nr. 5]).

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI.li09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändent durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBI.l/14, [Nr. 27]):

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 02.04.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauntsatzung der Stadt Eberswalde vom 16.12.2013



Bebauungsplan Nr. 406/1 "Wohnquartier Westend-Center"



Stadt Eberswalde Stadtentwicklungsamt	Stand: 10. Mai 2017	Verfahrensstand: Satzungsfassung
Statistical Grant	10. Mai 2017	Sattlingsiassung
Eberwalde, den		